

ZH_OBERGERICHT PP220012 vom 19. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP220012

FR: ZH_OBERGERICHT PP220012 du 19 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PP220012 del 19 settembre 2022

Erwägungen

E. 26

Juli 2020, Mahnspesen von Fr. 30.00, Rückweiskosten von Fr. 26.30, Zahlungsbefehlskosten von Fr. 73.30 sowie die Schlichtungskosten von Fr. 250.00 zu bezahlen, und es sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Andelfingen (Zahlungsbefehl vom 9. April 2021; Urk. 2A/2 S. 3 f.) zu beseitigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Be- klagten (Urk. 2 S. 1; Vi Prot. S. 2 und S. 6). Den ihr mit Verfügung vom 8. September 2021 auferlegten Gerichtskostenvorschuss leistete die Klägerin in- nert Frist (Urk. 4; Urk. 7). In der Folge wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 13. Dezember 2021 vorgeladen (Urk. 8). Das Verschiebungsgesuch der Klägerin vom 25. Oktober 2021 (Urk. 10) wurde mit Verfügung vom 1. November 2021 abgewiesen und es wurde Folgendes festgehalten: "Die Hauptverhandlung vom 13. Dezember 2021 findet statt." (Urk. 12). Zur Hauptverhandlung vom 13. Dezember 2021 erschienen für die Klägerin E._____ und F._____, während der Beklagte unentschuldigt nicht erschien (Vi Prot.

- 3 - S. 6 ff.). Gleichentags erliess die Vorinstanz das Urteil, das sie zunächst in unbe- gründeter Form eröffnete (Urk. 17). Nachdem der Beklagte fristgerecht ein Begeh- ren um Begründung gestellt hatte (Urk. 20), wurde das vorinstanzliche Urteil den Parteien in begründeter Ausfertigung (Urk. 21 = Urk. 26) zugestellt und vom Be- klagten am 25. März 2022 in Empfang genommen (Urk. 23). Das Urteilsdispositiv lautet wie folgt (Urk. 26 S. 10):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.